
Der Beirat für Menschen mit Beeinträchtigungen in kommunalen Gebietskörperschaften – Stellung und Aufgaben

Agenda

- Beirat für Menschen mit Beeinträchtigungen
 - Grundlagen
- Aufgaben der Gemeinde
 - Selbstverwaltungsaufgaben
 - Auftragsangelegenheiten
- Zusammenwirken der gemeindlichen Organe
 - Gemeinderat / Ausschüsse
 - ggf. Ortsbeiräte
 - Bürgermeister / Beigeordnete
- Beauftragte für Menschen mit Beeinträchtigungen

Der Beirat - Grundlagen

Der Beirat - Grundlagen

- Rechtsgrundlagen
 - § 56 a GemO / § 49 b LKO
 - Satzung
 - Inhalt
 - ... insbesondere Beschreibung der Aufgaben, Bestimmung des Näheren über die Bildung des Beirates, die Mitglieder und den Vorsitz

Satzungsmuster AG KSV

§ 2 - Aufgaben

„§ 2 - Aufgaben des Beirats für behinderte Menschen

(1) Der Behindertenbeirat ist die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen. Der Behindertenbeirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange behinderter Menschen in der Gemeinde berühren. **Gegenüber den Organen der Gemeinde kann sich der Behindertenbeirat hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde betroffen sind.** Auf Antrag des Beirats für behinderte Menschen hat der Bürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Satzes 2 dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.“

Satzungsmuster AG KSV

§ 3 - Mitglieder

- Zahl der Mitglieder
- Bestellung der Mitglieder
 - Alternative 1: Wahl durch eine Versammlung der Menschen mit Behinderungen
 - Alternative 2: Wahl durch die Vertretungskörperschaft
 - Alternative 3: Bestellung durch den Oberbürgermeister/Bürgermeister/Landrat
 - Alternative 4: Berufung auf Vorschlag der Verbände und Träger von Behinderteneinrichtungen

Satzungsmuster AG KSV

§ 4 - Vorsitz

- Die oder der Vorsitzende
 - Wahl aus der Mitte des Beirates
 - zur Wahl von Stellvertretenden Vorsitzenden enthält das Satzungsmuster keine Vorschläge

Satzungsmuster AG KSV

§ 4 - Verfahren

- Teilnahmerecht der/s Bürgermeister/in an den Sitzungen des Beirates – beratende Stimme
- Die/der Bürgermeister/in informiert den Beirat frühzeitig über die Beschlüsse des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, die die Belange der Menschen mit Behinderungen berühren und gibt dem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung
- Die Verwaltungsgeschäfte führt die Gemeindeverwaltung
- Die Geschäftsordnung des Gemeinderates gilt sinngemäß

Satzungsmuster AG KSV

§ 4 - Verfahren

- Teilnahmerecht der/s Vorsitzenden Beirates an/in Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderates zu regeln
 - Mustergeschäftsordnung des Mdl enthält hierzu keine Vorgaben

Geschäftsordnung

- Einladung zu den Sitzungen, Form und Frist der Einladung, Tagesordnung, Beschlussfähigkeit
- Vorsitz und Befugnisse der/s Vorsitzenden
- Anträge
- Anfragen
- Durchführung der Sitzungen des Beirates, Abstimmungen

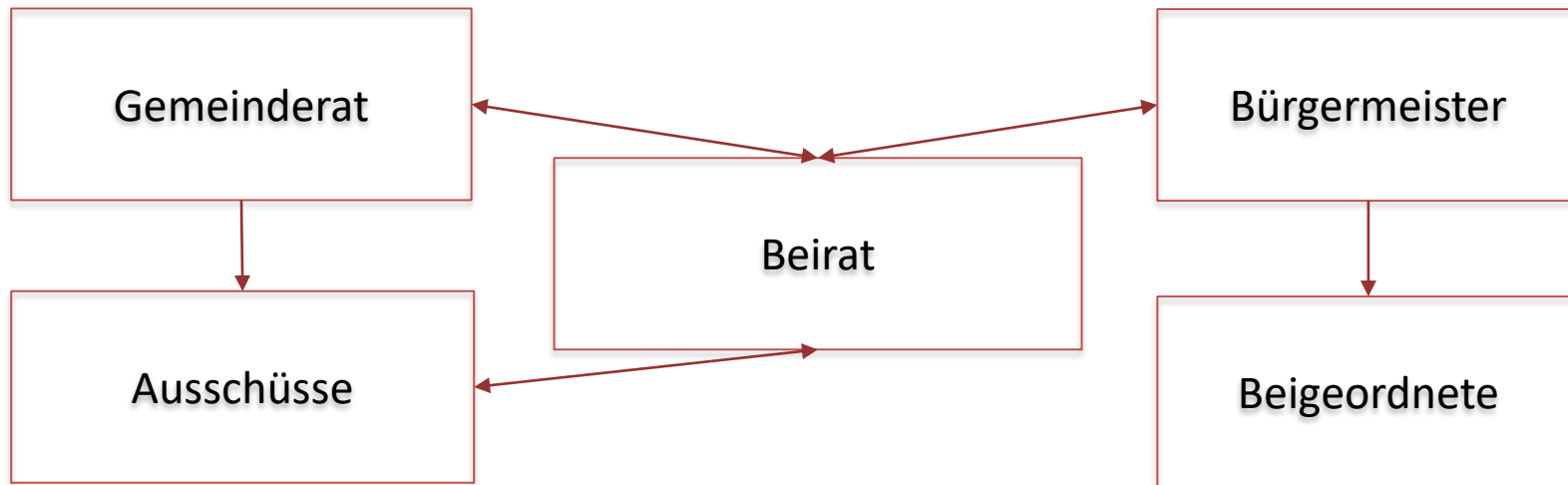
Aufgaben des Beirates

- Allgemein
 - Beratung über alle Angelegenheiten der Menschen mit Beeinträchtigungen
- gegenüber den Gemeindeorganen
 - (nur) in Selbstverwaltungsangelegenheiten bezogen auf Angelegenheiten der Menschen mit Beeinträchtigungen
 - Beirat kann verlangen, dass solche Angelegenheiten auf die Tagesordnung des Gemeinderates, eines Ausschusses oder eines Ortsbeirates zu nehmen sind

Aufgaben der Gemeinde

- Selbstverwaltungsaufgaben
 - freie Selbstverwaltungsaufgaben
 - Pflichtaufgaben der kommunalen Selbstverwaltung
- Auftragsangelegenheiten
 - staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung

Zusammenwirken der gemeindlichen Organe



Aufgaben des Gemeinderates

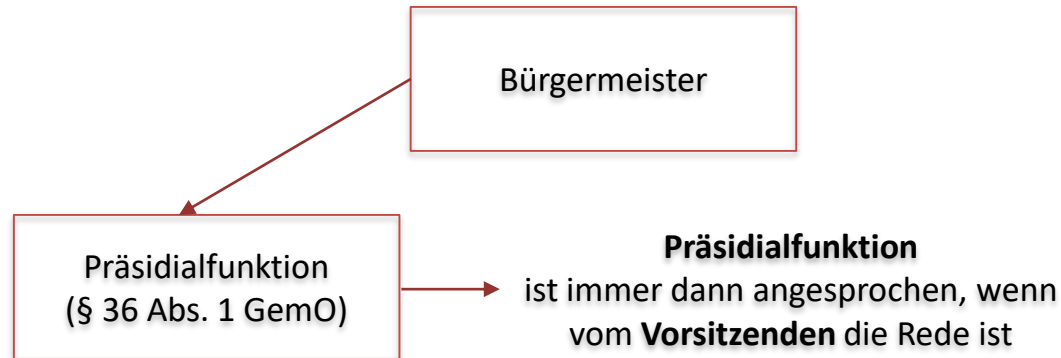
■ Zuständigkeiten Gemeinderat

- „Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und beschließt über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde, soweit er die Entscheidung nicht einem Ausschuss übertragen hat oder soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat ihm bestimmte Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen hat. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse.“ (§ 32 Abs. 1 GemO)
- mit anderen Worten: Um die Zuständigkeiten des Gemeinderates beschreiben zu können, bedarf es zunächst einer Beschreibung der Zuständigkeiten des Bürgermeisters

Aufgaben der/des Bürgermeister/in



Aufgaben der/des Bürgermeister/in - Präsidialfunktion



Aufgaben der/des Bürgermeister/in - Präsidialfunktion

- Bürgermeister als Vorsitzender des Gemeinderates
 - Gesetzliches Ratsmitglied (§ 29 Abs. 1 Satz 1 GemO)
 - Vorsitzender des Gemeinderates (§ 36 Abs. 1 GemO)
 - Vertretung letztlich durch das „älteste Ratsmitglied“

Aufgaben der/des Bürgermeister/in - Präsidialfunktion

- Bürgermeister als Vorsitzender des Gemeinderates
 - Stimmrecht (§ 36 Abs. 3 GemO)
 - Beachte: Ruhenstatbestände

Aufgaben der/des Bürgermeister/in - Präsidialfunktion

- Bürgermeister als Vorsitzender des Gemeinderates
 - Einladungskompetenz
 - Zeit und Ort der Sitzung
 - Form der Einladung im Rahmen des § 34 Abs. 2 Satz 1 GemO

Aufgaben der/des Bürgermeister/in - Präsidialfunktion

- Bürgermeister als Vorsitzender des Gemeinderates
 - Tagesordnungskompetenz

 - legt die Agenda fest und bestimmt damit die Kommunalpolitik maßgeblich
 - Einschränkungen
 - Benehmen mit den Beigeordneten / betr. Tagesordnung (§ 34 Abs. 5 Satz 1 GemO) und § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GemO betr. Inhalt
 - Fraktionsanträge und Anträge eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder
 - Aufgabe, die der Bürgermeister als Vorsitzender wahrnimmt (OVG rlp, Urteil vom 19.03.1985 – 7 A 41/84)

Aufgaben der/des Bürgermeister/in - Präsidialfunktion

§ 34 Abs. 5 Satz 1 GemO: Der Bürgermeister (als Vorsitzender des Gemeinderates) setzt im Benehmen mit den Beigeordneten die Tagesordnung fest



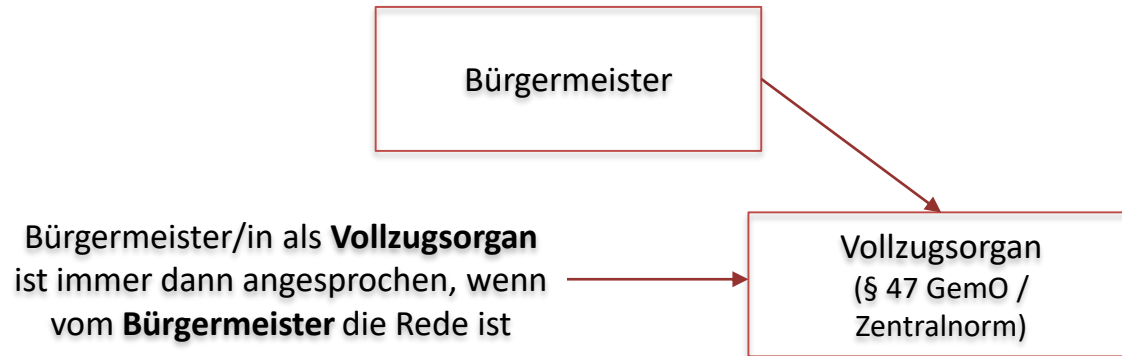
§ 69 Abs. 1 Satz 3 GemO:

Zeitpunkt der Sitzung und Tagesordnung sind mit dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde abzustimmen

Aufgaben der/des Bürgermeister/in - Präsidialfunktion

- Bürgermeister als Vorsitzender des Gemeinderates
 - Sitzungsleitung
 - Eröffnung und Schließung der Sitzung
 - Aufrufen der Tagesordnungspunkte, Sachvortrag
 - Worterteilung, Zusammenfassung der Anträge
 - Einleitung und Durchführung der Abstimmungen
 - Sicherung der Einhaltung der Geschäftsordnung
 - Hausrecht

Aufgaben der/des Bürgermeister/in - Präsidialfunktion



Aufgaben der/des Bürgermeister/in - Vollzugsorgan

- Leitung der Gemeindeverwaltung
- Vertretung der Gemeinde nach außen / keine Stellvertretung im Sinne der Vertretungsbestimmungen des BGB (§§ 164 ff.) / organschaftliche Stellung!
 - § 49 GemO
 - im Privatrecht = Beschränkungen des Vertretungsrechts
 - im öffentlichen Recht = Formvorschrift

Aufgaben der/des Bürgermeister/in - Vollzugsorgan

- Gesetzlich besonders übertragene Aufgaben
 - z. B. § 3 Abs. 3 Satz 1 KAG, § 5 Abs. 3 GemO
- Vorbereitung der Beschlüsse des Gemeinderates und seiner Ausschüsse
 - im Benehmen mit den Beigeordneten (§ 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GemO – Hinweis auf § 50 Abs. 5 Satz 2 GemO)

Aufgaben der/des Bürgermeister/in - Vollzugsorgan

- Ausführung der Beschlüsse des Gemeinderates und seiner Ausschüsse (§ 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GemO)
 - § 42 GemO
- Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO)

Aufgaben der/des Bürgermeister/in - Vollzugsorgan

- Geschäfte der laufenden Verwaltung
 - Mehr oder weniger regelmäßige Wiederkehr / Häufigkeit
 - Keine erhebliche sachliche Bedeutung der Angelegenheit / geringe Bedeutung
 - Vollzug eines Gesetzesbefehls, der für eine eigenständige Entscheidung keinen Raum lässt

Aufgaben der/des Bürgermeister/in - Vollzugsorgan

- Geschäfte der laufenden Verwaltung
 - Weder erhebliche Bedeutung für den Gemeindehaushalt
 - nach Regelmäßigkeit und Häufigkeit üblicherweise anfallendes Verwaltungsgeschäft
 - Erledigung nach feststehenden Grundsätzen auf eingefahrenen Gleisen

Aufgaben der/des Bürgermeister/in - Vollzugsorgan

- Geschäfte der laufenden Verwaltung
 - Unabhängig von der Größe und Verwaltungsstruktur der jeweiligen Gemeinde ist der Gemeinderat zuständig
 - bei einer echten Entscheidungsbefugnis im Sinne einer offen stehenden Wahl zwischen mehreren Möglichkeiten oder
 - bei Entscheidungen, die einen eigenständigen Abwägungsvorgang nach lokalen, wirtschafts-, sozial-, kultur- und finanzpolitischen Gesichtspunkten erfordern

Aufgaben der/des Bürgermeister/in - Vollzugsorgan

- Typische Geschäfte der laufenden Verwaltung sind bzw. können sein:
 - Leistung von Amts- und Vollstreckungshilfe
 - Beschaffung von Büromaterial und Büroausstattung
 - Vermietung und Kündigung gemeindlicher Wohnungen
 - routinemäßige Maßnahmen im Rahmen der Bewirtschaftung gemeindlicher Einrichtungen
 - Reparaturaufträge
 - laufende Unterhaltung von Gemeindestraßen und Wirtschaftswegen
 - befristete Niederschlagung gemeindlicher Forderungen
 - Vergabe von Hausnummern

Aufgaben der/des Bürgermeister/in - Vollzugsorgan

- Keine Geschäfte der laufenden Verwaltung z. B. sind:
 - Erhebung einer Klage bzw. Einlegung eines Rechtsmittels
 - Abschluss einer straßenrechtlichen Sondernutzungsvereinbarung über das Aufstellen von Altkleidercontainern
 - rechtliche Einordnung einer Straßenbaumaßnahme als Erschließung oder Ausbau
 - Entscheidung über die Ausübung eines gemeindlichen Vorkaufsrechts
 - Vereinbarung über die Ablösung von Erschließungsbeiträgen nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB
 - Entscheidung über die Erhebung von Vorausleistungen
 - Festlegung von Abrechnungsgebieten nach § 130 BauGB und Anordnung der Kostenspaltung
 - Grundstückstauschvertrag
 - Herstellung des Benehmens des kommunalen Schulträgers bei der Bestellung einer Schulleiterin/eines Schulleiters (so ausdrücklich § 26 Abs. 5 Satz 2 SchulG)

Aufgaben der/des Bürgermeister/in - Vollzugsorgan

- Erfüllung der Auftragsangelegenheiten / Hinweis auf § 68 Abs. 3 Nr. 1 GemO
- vom Gemeinderat übertragene Aufgaben (§ 32 Abs. 1 Satz 2 / § 47 Abs. 1 Satz 3 GemO) - s. § 6 Muster für eine Hauptsatzung des GStB unter <https://www.kosdirekt.de/kosdirekt/kosDirekt/Leistungen/GStB/Muster%20&%20Vorlagen/Satzungsmuster/>

- „1. Verfügung über Gemeindevermögen/Stadtvermögen/Verbandsgemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Gemeinde/der Stadt/der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von ...€ im Einzelfall,
 2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von ... € je Auftrag,
 3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Gemeinderates/des Stadtrates/des Verbandsgemeinderates oder des zuständigen Ausschusses,
 4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates/des Stadtrates/des Verbandsgemeinderates,
 5. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von ... € im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen,
 6. Qualifizierung einer Straßenbaumaßnahme als Erschließungs- oder Ausbaumaßnahme,
 7. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
 8. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von ... € im Einzelfall,
 9. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 36 BauGB mit Ausnahme von § 31 Abs. 2 und § 35 BauGB,
 10. Vergabe von Standplätzen auf Messen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 2 GemO,
 11. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,
 12. die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.
- Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt. Ebenso bleiben sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen unberührt.“

Aufgaben der/des Bürgermeister/in - Vollzugsorgan

- § 47 Abs. 2 GemO
 - Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Gemeindebediensteten
 - Einschränkungen durch Ratsbeteiligung nur
 - Zustimmung zu Entscheidungen des Bürgermeisters (ab drittem Einstiegsamt = A 9 / vgl. § 25 Abs. 1 Nr. 3 LBesG = E 9)
 - Kündigung / Entlassung gegen den Willen – auch ohne Zustimmung des Gemeinderates wirksam – BAG, Urteil vom 27.09.2001 - 2 AZR 389/00 – juris.de über kosDirekt

Aufgaben der/des Bürgermeister/in - Vollzugsorgan

- Eilentscheidungsrecht (§ 48 GemO)
 - ... „kommt ... nur in ganz dringenden Fällen in Betracht, in denen eine Entscheidung binnen weniger Stunden getroffen werden muss.“ (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13.04.2006 – 1 A 11596/05.OVG -)

Aufgaben des Gemeinderates

- Zurück zu den Kompetenzen des Gemeinderats
 - Wichtige Selbstverwaltungsaufgaben
 - Zusammenfassung in § 32 Abs. 2 GemO
 - Keine Auftragsangelegenheiten
 - Festlegung der Grundsätze der Verwaltung
 - Überwachung der Ausführung seiner Beschlüsse

Beauftragte für Menschen mit Beeinträchtigungen

- Keine Satzungsregelung erforderlich
- Bestellung
 - Hauptamt
 - Stellenplan
 - im Organisationsgefüge der Gemeindeverwaltung
 - Ehrenamt
 - Wahl durch den Gemeinderat
 - Hauptsatzungsregelung als Voraussetzung für die Gewährung einer Aufwandsentschädigung



Ende



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!